

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.070/2
VOM 4. APRIL 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 8. März 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,‘zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren‘ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

Der entworfene Artikel 3 § 1 Absatz 2 bestimmt:

„Das Muster der in Absatz 1 erwähnten Bescheinigung wird vor jeder Abänderung mit den Arbeitnehmerorganisationen konzertiert.“

Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 „zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen“ bestimmt:

„Sauf dans les cas d’urgence déterminés par le Roi et dans les autres cas qu’Il détermine, les autorités administratives compétentes ne peuvent, sans une concertation préalable avec les organisations syndicales représentatives au sein des comités créés conformément à l’article 10 ou au sein des comités visés à l’article 12bis selon le cas, prendre :

1° (...)

2° les réglementations que le Roi n’a pas considérées comme réglementations de base en vertu de l’article 2, § 1^{er}, 1°, dernier alinéa, ainsi que celles relatives à la durée du travail et à l’organisation de celui-ci qui sont propres auxdits services.

Sont, en outre, soumises à la même concertation préalable les mesures d’ordre intérieur et les directives relatives à un des objets visés à l’alinéa 1^{er}, 2°.’

Daraus folgt, dass in Anwendung dieser Bestimmung die Festlegung des Musters der Bescheinigung zur Gewerkschaftskonzertierung unterbreitet werden muss.

Da es nicht Sache des erlassenden Organs ist, eine hierarchisch höhere Rechtsnorm in einem Erlass in Erinnerung zu bringen, ist Absatz 2 folglich aus dem entworfenen Artikel 3 § 1 Absatz 2 auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammerpräsident,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	S. BODART,	
den Damen	A. WEYEMBERGH,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.